

# RS Vwgh 2021/11/26 Ra 2020/18/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2021

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

FlKonv Abschn1 A Z2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/18/0051

Ra 2020/18/0052

## Rechtssatz

Den vom BVwG ins Zentrum seiner Überlegungen gerückten Fragen, ob die Frau ihr Kind als "Wunschkind" geboren hat und ob eine weitere Schwangerschaft geplant oder ungeplant eingetreten ist, kommt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung betreffend das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer asylrechtlich geschützten "westlich" orientierten Lebensweise einer Frau keine Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr eine grundlegende und auch entsprechend verfestigte Lebensführung der betroffenen Asylwerberin, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt und die zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Identität geworden ist. Diesbezüglich aussagekräftige Schlussfolgerungen hat das BVwG mit dem zentralen Abstellen auf die erwähnten Fragen und dem Hinweis, die Asylwerberin werde in naher Zukunft zwei Kinder zu betreuen haben, nicht angestellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020180050.L01

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)